

KONSUM & MEHR

Wohnung
unter WasserMuss mein Chef
mich freistellen?

Für Mieterinnen oder Hausbesitzer Stress pur: Es regnet durchs Fenster, aus dem Siphon tropft unaufhörlich Wasser oder noch schlimmer – Rohrbruch und Wasserschaden. Auch wenn solche Angelegenheiten dringend erscheinen: Beschäftigte dürfen nicht ohne Weiteres während der Arbeitszeit nach Hause gehen, um sich darum zu kümmern.

Denn grundsätzlich gilt laut Alexander Bredereck, Fachanwalt für Arbeitsrecht: Während der Arbeitszeit müssen Arbeitnehmer arbeiten. Private Angelegenheiten, wie Reparaturen im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung, sind auf die Freizeit zu verschieben.

In seltenen Ausnahmen kann es aber auch anders sein. Dennoch gilt: „Auch hier hat der Arbeitnehmer alles zu unternehmen, um eine anderweitige Lösung herbeizuführen“, so Bredereck. Ein Beispiel: Ruft die Polizei an, weil die Wohnung wegen eines Rohrbruchs aufgebrochen werden soll, könnte es erlaubt sein, kurz nach Hause zu fahren, um Hab und Gut zu sichern.

Solche Situationen seien aber rechtlich nicht klar definiert. Deshalb solle man nur in dringenden Notfällen und immer in Absprache mit dem Arbeitgeber handeln. dpa

DAS URTEIL

Kosten für
SIM-Karte

Mobilfunkanbieter dürfen von Kund:innen nicht in jedem Fall Gebühren für eine Ersatz-SIM-Karte verlangen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt in einem Urteil entschieden. In dem Fall hatte der beklagte Provider laut Preisliste pauschal 14,95 Euro für eine Ersatz-SIM-Karte verlangt. Ausnahmen, in denen Ersatz kostenlos ausgestellt wird, waren nicht vermerkt. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen behielt sich das Unternehmen aber ausdrücklich vor, SIM-Karten aus technischen oder betrieblichen Gründen gegen Ersatzkarten auszutauschen.

Die Preisklausel benachteilige Kund:innen unangemessen und sei deshalb unzulässig, stellte das OLG fest. Aus der Klausel könne nicht „zutreffend geschlussfolgert werden, dass es sich ausschließlich um eine Entgeltregelung für eine Sonderleistung handelt, die ausschließlich im Interesse des Kunden auf dessen Sonderauftrag vorgenommen wird“. Die beanstandete Klausel sei vielmehr so zu verstehen, dass der Kunde auch dann für eine Ersatz-SIM-Karte bezahlen muss, „wenn ihm ohne sein Zutun eine funktionsunfähige SIM durch den Mobilfunkdiensteanbieter überlassen worden ist und er deswegen eine SIM nachbestellt“, so die Kammer weiter. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. dpa
Az.: 1 UKI 2/24

Plastikgeld mit vielen Facetten

Was bei Kreditkarten zu beachten ist und was Zusatzleistungen wirklich bringen

VON MECHTHILD HENNEKE

Der Umgang mit Geld hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Bargeld rückt in den Hintergrund und Kartenzahlungen treten an seine Stelle. Kreditkarten werden heute viel öfter als früher in Restaurants, an Supermarktkassen oder an der Tankstelle genutzt. Doch Kreditkarte ist nicht gleich Kreditkarte. Fachleute erklären, wie sich die verschiedenen Typen von Karten unterscheiden und ob es sinnvoll ist, Premiumkarten mit Zusatzleistungen zu nutzen.

Klassische Kreditkarte

Die Kreditkarte ist ein Zahlungsmittel, mit dem man heute einkauft und erst Ende des darauffolgenden Monats bezahlt. „Über die Kreditkarte leiht die Bank dem Besitzer Geld – es ist ein Kreditrahmen, den er oder sie ausnutzen kann“, sagt Josefine Lietzau, Bankexpertin beim Online-Ratgeber finanztip.de. Die Summe wird dann auf einen Schlag von dem mit der Kreditkarte verbundenen Girokonto beglichen. Diese Karten, für die meist jährlich eine Gebühr gezahlt wird, sind sogenannte Charge Cards. In Deutschland sind vor allem Mastercard und Visa als Kreditkarten gängig. Es gibt sie in der Standard- und in der Premium- oder Gold-/Platin-Ausführung. Bei Letzteren werden Zusatzleistungen wie bestimmte Versicherungen angeboten.

„Kreditkarten sind sinnvoll, um im Ausland Mietwagen oder Hotels zu buchen“, sagt Michael Beumer, Leiter Team Geldanlage bei Stiftung Warentest. Die Verleihfirmen oder die Hotels nutzen die Kreditkarte als Sicherheit, um bei Autos eine Kaution zu hinterlegen, oder als Sicherheit für die Nutzung eines Hotelzimmers. Auch manche Online-Shops, zum Beispiel Softwareanbieter, erwarten eine Kreditkartenzahlung.

Kreditkarten ohne Anbindung
an ein Konto

Kreditkarten ohne direkte Anbindung an ein Bankkonto gibt es zum Beispiel als Prepaid-Karten, die vor der Nutzung aufgeladen werden. Sie ermöglichen eine Kontrolle der Ausgaben. Ein anderes Modell sind sogenannte Revolving Kreditkarten („Sich wiederholende Kreditkarten“). Sie ermöglichen Kund:innen eine Ratenzahlung von Beträgen, die sie mit einer Kreditkarte bezahlen. Sie werden auch Kreditkarten mit Teilzahlungsfunktion genannt. Bei Abschluss des Kreditkartenvertrags wird zwischen Kund:in und Kreditinstitut eine bestimmte Zahlungshöhe monatlich vereinbart. Was darüber hinausgeht, wird bis zum nächsten Monat gestundet – und verzinst. „Die Zinsen für diese Raten sind aber sehr hoch – sie können bei 24 Prozent, im Einzelfall gar bei 30 Prozent liegen“, sagt Beumer.

Lietzau empfiehlt, die Ratenoption wegen der hohen Zinsen auszuschalten. „Dennoch sind Revolving Kreditkarten nicht grundsätzlich abzulehnen“, sagt sie. Es gibt Banken, die erlauben, die Karten durch Prepaid-Zah-



MORITZ WIENERT

lungen im Guthaben zu führen. Oder sie buchen auf Wunsch den gesamten Betrag ab, dann funktionieren sie wie Charge Karten. „Dafür muss die Ratenoption in der App oder im Online-Banking ausgestellt werden“, sagt Lietzau.

Debitkarte mit Kreditkartenfunktion

„Einige Banken geben statt der Girocard eine Debit-Kreditkarte aus, die laut Werbung die Vorteile von Kreditkarte und Girocard miteinander verbindet“, sagt Beumer. Dabei handelt es sich um Bankkarten, auf denen das Wort Debitkarte gedruckt ist und die mit einem Kreditkartensymbol versehen sind, weil bei Zahlungsvorgängen Kreditkartenunternehmen involviert sind. Leistungen wie bei der klassischen Kreditkarte sind aber nicht gegeben. „Das Geld wird direkt beim Kauf vom Konto abgebucht“, sagt Beumer. Es gibt noch einen weiteren Nachteil: „Viele Mietwagenfirmen akzeptieren diese Debitkarten mit Kreditkartenfunktion nicht“, berichtet er. Das könne zu bösen Überraschungen führen, wenn vor Ort eine teure Versicherung abgeschlossen werden muss, um eine vollwertige Kreditkarte zu ersetzen. Lietzau ergänzt: „Auch in Hotels kann es hin und wieder zu Problemen kommen.“

Reisekrankenversicherung

Premium-Kreditkarten wie die Mastercard oder Visacard Gold bieten zusätzlich unter anderem eine Auslandsreisekrankenversi-

cherung. Stiftung Warentest (Oktoberheft) hat Premium-Kreditkarten und ihre Zusatzleistungen getestet und kommt zu einem negativen Urteil, denn die Leistungen sind vielfach stark eingeschränkt. „Häufig wird in den AGB vorgeschrieben, dass die Krankenversicherung nur dann eintritt, wenn die Reise mit der Kreditkarte abgeschlossen wird“, gibt Beumer als Beispiel. Die Stiftung kommt zu dem Ergebnis: „Urlauber können sich bei keinem Angebot komplett auf die Krankenversicherung verlassen.“ Bei 25 von 28 getesteten Versicherungsleistungen wurden nur geringe oder sehr geringe Leistungen festgestellt. So gab es zahlreiche Ausschlüsse für Vorerkrankungen wie Bluthochdruck und für manche Sportarten und eine teilweise beschränkte Deckungssumme. Wichtig: Mastercard Gold ist nicht gleich Mastercard Gold – die Konditionen sind von Bank zu Bank unterschiedlich.

Reiserücktrittsversicherung

„Anders als die Reisekrankenversicherung ist die Reiserücktritt-/Reiseabbruchversicherung nicht so existenzwichtig“, sagt Beumer. Sie ersetzt die Stornokosten, wenn Versicherte eine Reise nicht antreten können oder zum Beispiel wegen Krankheit abbrechen müssen. Der Höchstschaden betrage dann die Kosten für die Reise. Auch hier fand Stiftung Warentest in 22 Fällen wieder geringe oder gar sehr geringe Leistungen. Zum Beispiel gab es bei einigen Versicherungen eine Selbst-

beteiligung an den Stornokosten von zehn bis 20 Prozent, häufige Vorerkrankungen sind vom Schutz ausgenommen und es gab Altersgrenzen.

Standard oder Premium

„Besser alles einzeln abschließen“, sagt Beumer. Gute Standard-Karten hätten dieselben Kernfunktionen wie Gold- oder Platinkarten. Auch Lietzau sagt: „Für die meisten ist eine günstige Standardkarte der richtige Weg.“ Wer einen Kreditkartenvertrag abschließen wolle, solle sich zunächst fragen, wofür man die Karte braucht und wie oft man sie nutzt, um die verschiedenen Modelle zu vergleichen. „Der Kreditkartenmarkt ist fragmentierter geworden“, sagt sie. Ein Prozess, der sich in Zukunft noch fortsetzen werde.

Geld zurückholen

Bei Kreditkartenzahlungen kann man unter bestimmten Umständen Geld zurückholen – ein Vorteil, der schon vielfach bei Reise- oder Flugstornierungen gegriffen hat. Das Verfahren heißt Chargeback oder Rückbuchung. „Dafür sollten sich Kunden zunächst an den Händler wenden und wenn das nicht zum Erfolg führt, können sie bei der Bank, die die Karte ausgegeben hat, darum bitten, dass das Geld zurückgebucht wird“, sagt Beumer. Der Kauf- und der Reklamationsvorgang müssen genau dokumentiert werden. Für die Rückbuchung gilt meist eine Frist von 120 Tagen.